

11.

Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und über § 17 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Vergütung des Aufsichtsrats wird wie folgt gebilligt:
- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer baren Auslagen und der auf die Vergütung und Auslagen anfallenden Umsatzsteuer ausschließlich eine feste jährliche Vergütung. Die Beschränkung auf eine feste Vergütung gewährleistet in besonderer Weise eine unabhängige Wahrnehmung der Kontroll- und Überwachungsaufgabe.
 - (2) Die Grundvergütung beträgt für jedes Aufsichtsratsmitglied weiterhin 70.000 Euro.
 - (3) Die Vergütung nach Ziffer 2. erhöht sich weiterhin für

den Vorsitzenden des Aufsichtsrats	um 100 %,
den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats	um 50 %,
den Vorsitzenden eines Ausschusses	um 100 %,
ein Ausschussmitglied	um 50 %.
 - (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie teilnehmen, weiterhin ein Sitzungsgeld von 1.000 Euro.
 - (5) Die Vergütung nach den Ziffern 2 und 3 wird mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung im nachfolgenden Geschäftsjahr fällig.
- b) § 17 der Satzung, der die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats regelt, soll unverändert fortgelten.